

Urlaubsanspruch im Gartenbau

(Zierpflanzenbau, Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Staudengärtnerei, Obstbau, Gemüsebau)

Grundlage für die Urlaubsgewährung sind das Bundesurlaubsgesetz, das SGB IX und das Jugendarbeitsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der Urlaub jährlich 24 Werktage (6-Tage-Woche) bzw. 20 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Für Jugendliche unter 18 Jahren richtet sich der Urlaubsanspruch nach dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Ausbildung beginnt.

< 18 Jahre Urlaubsanspruch	21 Arbeitstage
< 17 Jahre	23 Arbeitstage
< 16 Jahre	25 Arbeitstage

Für Auszubildende unter und über 18 Jahre in **tarifgebundenen Betrieben** beträgt der Urlaub 26 Arbeitstage.

Urlaubsanspruch im Garten- und Landschaftsbau

Für Auszubildende unter und über 18 Jahre beträgt der Urlaub **30 Arbeitstage**.

Gemäß § 15 (1) Satz 2 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe ihre Auszubildenden an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.